



# Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,  
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist.

Ausgegeben in Plauen am 08.04.2024

Ausgabe 2024/153, Dokument 13.22.10/1-11-154

## Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen über die Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) .....	2
Impressum .....	4

## Öffentliche Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen über die Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

**Bauvorhaben:** Errichtung von 44 Stellplätzen  
**Bauort:** Plauen, Zum Plom  
**Baugrundstück:** Gemarkung Kleinfriesen, Flurstücke Nr.: 214/2, 237/2

**Angrenzende Grundstücke:** Gemarkung Kleinfriesen  
Flurstücke Nr.: 212/2, 213/3, 214/2, 215, 216, 217, 218, 221/7, 221/8, 221/9, 221/11, 224, 225, 226/2, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234/1, 236, 237/2

Gemarkung Voigtsgrün  
Flurstücke Nr.: 31/6, 122/6, 122/7, 123/2, 267/1, 267/3, 268/10, 270/4, 271, 272/1, 272/2, 273, 274, 275, 276, 277, 278/1, 278/2, 278/3, 278/4, 278/5, 280, 281

### Übersichtslageplan Baubereich:



### Verfügungsteil der Baugenehmigung

Die Stadt Plauen hat dem Bauherrn für o.g. Bauvorhaben mit Bescheid vom 03.04.2024, unbeschadet privater Rechte Dritter, entsprechend § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) die Baugenehmigung erteilt. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen waren. Der Prüfumfang richtete sich nach § 63 SächsBO. Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

Die Baugenehmigung enthält Auflagen, die einzuhalten sind. Die dem Bescheid zugrunde liegenden Zeichnungen wurden mit einem Sichtvermerk versehen. Mit der Bauausführung des Vorhabens darf begonnen werden.

Es wurde eine Befreiung von der im Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Neuensalz - Nord“ festgesetzten Grünfläche auf Grundlage von § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden dadurch nicht berührt.

Es wurden keine Abweichungen von den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung sowie keine Ausnahmen und keine weiteren Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung erteilt.

### **Rechtsgrundlage der Bekanntmachung**

Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen entsprechend § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO die Baugenehmigung zuzustellen. Bei mehr als 20 Nachbarn kann die Zustellung gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im vorliegenden Fall macht die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit des Ersetzens der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch.

### **Hinweise zur Akteneinsicht**

Die Nachbarn (Eigentümer benachbarter Grundstücke oder vergleichbar an solchen Grundstücken dinglich Berechtigte) haben ab sofort die Möglichkeit die Bauakte einzusehen.

Eine Einsichtnahme in die Bauakte ist im Zimmer Nr. 235 der Stadtverwaltung Plauen während der Öffnungszeiten (Mo/Fr 9 – 13 Uhr, Di 9 – 18 Uhr, Do 9 – 17 Uhr) möglich. Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit dem Sachbearbeiter, Herr Jörg Richter (Tel. 03741/291-1720), ist erforderlich.

Das Akteneinsichtsrecht ist nicht auf die Eigentümer bzw. die vergleichbar dinglich Berechtigten unmittelbar angrenzender Grundstücke begrenzt. Bei Nichtangrenzern ist jedoch das berechtigte Interesse im Einzelfall erforderlich und nachzuweisen.

### **Anforderung des Baugenehmigungsbescheides**

Die Nachbarn haben das Recht, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eine schriftliche Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides anzufordern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Ein Widerspruch gegen die Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Der Widerspruch ist bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1 in 08523 Plauen einzulegen.

Plauen, 04.04.2024

Ulrich Giering  
Fachgebietsleiter Bauordnung

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen können auch in gedruckter Form im Bürgerbüro der Stadt Plauen eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden. Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) über die Internetseite [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche) kostenfrei bezogen werden.

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Plauen, Oberbürgermeister Steffen Zenner, Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Redaktion: Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen,

Telefon: 03741 291-1181, E-Mail: [presse@plauen.de](mailto:presse@plauen.de), Postanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Plauen: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen